

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ingeborg Sahler-Fesel, Clemens Hoch und Dieter Klöckner (SPD)

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Sorgerecht

Die **Kleine Anfrage 2706** vom 13. Januar 2010 hat folgenden Wortlaut:

Am 3. Dezember 2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zugunsten der elterlichen Sorge eines nicht mit der Mutter verheirateten Vaters entschieden (Zaunegger gegen Deutschland [Appl. No. 22028/04]).

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Urteil?
2. Wie viele nicht verheiratete Paare leben mit Kindern in Rheinland-Pfalz?
3. Wie viele alleinerziehende Mütter und Väter gibt es in Rheinland-Pfalz?
4. Wie viele nicht verheiratete Paare üben in Rheinland-Pfalz ein gemeinsames Sorgerecht aus?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Februar 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 3. Dezember 2009 beanstandete Regelung des § 1626 a BGB beruht auf dem Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998. Sie gibt nicht miteinander verheirateten Eltern erstmals die Möglichkeit einer gemeinsamen elterlichen Sorge. Voraussetzung ist aber, dass beide Elternteile übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben. Gegen den Willen der Mutter ist eine Beteiligung des Vaters an der elterlichen Sorge nicht möglich. Diese Regelung stellt nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine Verletzung von Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) i. V. m. Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) dar.

Das für eine Änderung von § 1626 a BGB zuständige Bundesjustizministerium hat bereits angekündigt, dass es jetzt die Debatte über gesetzgeberische Änderungen sorgfältig und mit Hochdruck führen werde. Angesichts der Bandbreite von rechtspolitischen Möglichkeiten werden dabei von besonderer Bedeutung die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung sein, die die frühere Bundesjustizministerin beim Deutschen Jugendinstitut in Auftrag gegeben hat. Dabei geht es um die Frage, inwieweit die Annahmen des Gesetzgebers des Kindschaftsrechtsreformgesetzes auch heute noch zutreffend sind, dass nicht miteinander verheiratete Eltern nicht generell für ihre Kinder gemeinsam Verantwortung übernehmen wollten und eine Mutter, die zu einer Sorgeerklärung nicht bereit sei, dafür in der Regel schwerwiegende Kindeswohlgründe habe. Mit dem Abschlussbericht des Deutschen Jugendinstituts wird allerdings erst Ende 2010 gerechnet. Die Landesregierung verfolgt bereits seit langem aufmerksam die in der Literatur geführte Diskussion, bei der verschiedene Modelle vorgestellt werden. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist sie der Auffassung, dass wir derzeit noch immer zu wenig über die tatsächliche Situation nichtehelicher Familien wissen. Deshalb ist die Schaffung einer gesicherten Datenbasis zwingend notwendig, um die Frage beantworten zu können, welche Lösung am besten dem Kindeswohl entspricht.

b. w.

Zu 2. und 3.:

Im Rahmen des Mikrozensus, einer Ein-Prozent-Stichprobenerhebung, in die jährlich allein in Rheinland-Pfalz circa 18 000 Haushalte einbezogen sind, werden unter anderem statistische Daten zu Familien erfragt. Familie im „statistischen Sinne“ umfasst danach alle Eltern-Kind-Gemeinschaften. Das sind Ehepaare, nichteheliche (gegengeschlechtliche) und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und alleinerziehende Mütter und Väter mit ledigen Kindern. Die Statistik wird im Oktober 2010 aktualisiert.

Ausweislich des Mikrozensus lebten im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz 33 800 Lebensgemeinschaften (darunter 33 400 nichteheliche Lebensgemeinschaften) mit ledigen Kindern (ohne Altersbegrenzung). 28 000 Lebensgemeinschaften (darunter 27 600 nichteheliche Lebensgemeinschaften) hatten Kinder unter 18 Jahren.

Nach den Ergebnissen des Mikrozensus gab es im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz 112 900 alleinerziehende Mütter und 18 400 alleinerziehende Väter (insgesamt 131 300 Alleinerziehende) mit ledigen Kindern (ohne Altersbegrenzung). Davon hatten 68 500 alleinerziehende Mütter und 7 700 alleinerziehende Väter (insgesamt 76 200 Alleinerziehende) Kinder unter 18 Jahren.

Zu 4.:

Aus der Statistik der Jugendhilfe ergibt sich lediglich, in wie vielen Fällen gemeinsame Sorgeerklärungen in Rheinland-Pfalz abgegeben worden sind. Da das Register beim Jugendamt des Geburtsortes des Kindes geführt wird, kann es hier Abweichungen zu der Zahl der Fälle geben, in denen das gemeinsame Sorgerecht von Eltern in Rheinland-Pfalz ausgeübt wird.

Die genannte Statistik weist aus, dass in Rheinland-Pfalz im Jahr 2007 2 880 Sorgeerklärungen und im Jahr 2008 3 232 Sorgeerklärungen abgegeben worden sind.

Dr. Heinz Georg Bamberger
Staatsminister